

Hinweise zum Sozialhilfeantrag

- Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) -

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des SGB XII bzw. zur Ermittlung des Sozialhilfeanspruches maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X). Die Abteilung Soziales ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO. Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 8.

1. Datenerhebung bei den Hilfesuchenden

Ihre Angaben im Sozialhilfeantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Hilfesuchenden nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Abteilung Soziales auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegendiese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach §§ 93, 94, 117 SGB XII.
- bei anderen Sozialleistungsträgern gemäß den §§ 18 – 29 SGB I (z. B. Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhalts-vorschussstelle, Wohngeldbehörde) auf Grundlage des § 67 a SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

3. Automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Bezieher von Sozialhilfe, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt gemäß § 118 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 118 Abs. 1 und 2 des SGB XII (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung - SozhiDAV).

Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Sozialhilfebezuges Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist gemäß § 118 Abs. 4 SGB XII ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten für Sozialhilfeleistungen des Dritten Kapitels und des Fünften bis Neunten Kapitels werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) an das Hessische Statistische Landesamt übermittelt (§§ 121, 125, 126 SGB XII).

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten für Sozialhilfeleistungen des Vierten Kapitels werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) an das Statistische Bundesamt übermittelt (§§ 128a, 128g SGB XII).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 73 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Abteilung Soziales gelöscht, wenn sie für die Durchführung des SGB XII nicht mehr benötigt werden (§ 35 Abs. 2 SGB X, § 84 Abs. 4 SGB X, Artikel 17 DS-GVO) und rechtliche Aufbewahrungsfristen nach § 13 Hessisches Archivierungsgesetz (HArchivG) abgelaufen sind.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt im Regelfall längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen (§ 13 Abs. 2 HArchivG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Soziales. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten gemäß Art. 18 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie solange nicht verlangen, wie sie die Abteilung Soziales für die Zwecke der Verarbeitung im öffentlichen Interesse benötigt.

Im Zusammenhang mit der Prüfung Ihres Sozialhilfeanspruches besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 Abs. 1 DS-GVO, da die Datenverarbeitung in der Sozialhilfe im öffentlichen Interesse liegt (Art. 20 Abs. 3 DS-GVO).

Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da die Prüfung eines Sozialhilfeanspruches die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsieht und Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X, Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO, Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften der Abteilung Soziales bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/Adressen

Verantwortlicher:

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss
Abteilung Soziales
Postfach 1107
64629 Heppenheim
Telefon: 115
E-Mail: soziales@kreis-bergstrasse.de

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Jürgen Etzel
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefon: (06252) 15-5778
E-Mail: datenschutz@kreis-bergstrasse.de

Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: (0611) 1408-0
Telefax: (0611) 1408-611
E-Mail: Poststelle@datenschutz.hessen.de